

Fachbeitrag Bodendenkmale Klein Below

Methodisch ergänzte Fassung zur Erlebbarkeit der bronzezeitlichen Hügelgräber im Rahmen des vhbz. B-Plan Nr. 1 Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Methodischer Bewertungsrahmen	2
3. Beschreibung des Untersuchungsraums	2
4. Maßnahmen zum substanziellen Schutz der Bodendenkmale	3
5. Historische Einordnung	4
6. Bewertung der Erlebbarkeit.....	5
7. Funktionale und wissenschaftliche Erreichbarkeit	5
8. Einordnung der Vorbelastungen	6
9. Fotomontage.....	6
10. Gesamtbewertung.....	20
11. Anhang.....	21

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch verlangt gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Absatz 4 eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Kulturgüter. Zu den Kulturgütern im Sinne des Gesetzes gehören ausdrücklich auch Bodendenkmale. Die Behörden haben darauf hingewiesen, dass hierfür allgemein anerkannte Prüfmethode anzuwenden sind.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat als zuständige Fachbehörde die Anwendung des Leitfadens „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ empfohlen und insbesondere auf die Möglichkeit der Visualisierung zur Bewertung des Erscheinungsbildes verwiesen. Zugleich wurde betont, dass die Bewertung auf den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten beruhen muss.

Die Untere Denkmalschutzbehörde sowie das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern haben im Rahmen der Beteiligung eine vertiefte Prüfung der Auswirkungen des geplanten Solarparks auf die im Planungsraum vorhandenen Bodendenkmale gefordert. Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist nicht primär die materielle Substanz der als rot gekennzeichneten Hügelgräber, sondern deren Erscheinungsbild, Raumwirkung und Erlebbarkeit.

Methodisch ist dabei zu berücksichtigen, dass das kulturelle Erbe häufig eine Vielzahl räumlicher Bezüge aufweist und diese bei der Bestandsaufnahme zwingend mitzuberechnen sind. Zur Bewertung der visuellen Raumwirkung wurden daher der Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ sowie als Ergänzung die Handreichung „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ herangezogen. Auf dieser Grundlage erfolgten eine Sichtbarkeitsanalyse sowie die Ermittlung relevanter Sichtachsen und geeigneter Betrachtungspunkte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

2. Methodischer Bewertungsrahmen

Der Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ unterscheidet zwischen substantiellen, sensorischen und funktionellen Umweltauswirkungen. Für den vorliegenden Fall sind insbesondere die sensorischen und funktionellen Aspekte maßgeblich, da unmittelbare Eingriffe in die Substanz der Bodendenkmale ausgeschlossen sind (Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ 2024, S. 64-66).

Für die Beurteilung der sensorischen Betroffenheit ist zentral, dass sensorielle Umweltauswirkungen nach dem Leitfaden „vor allem die Erlebbarkeit des kulturellen Erbes“ betreffen. Weiter wird ausgeführt, dass die Erlebbarkeit ebenso wie die Zugänglichkeit und die Nutzung „wesentlich für den Erhalt eines Kulturgutes“ ist. Zugleich ist die Sichtbarkeit des Kulturgutes die generelle Voraussetzung für dessen Erlebbarkeit. Der Leitfaden stellt außerdem klar, dass auch Bodendenkmäler sensoriell betroffen sein können, wenn sie ein obertägiges Erscheinungsbild aufweisen; ausdrücklich genannt werden hier Grabhügel (Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ 2024, S. 63 u. 65).

Ergänzend ist die Broschüre „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ heranzuziehen. Für den Denkmalschutz sollen daraus relevante Denkmäler, ihre geschützten Attribute und relevante Sichtachsen ermittelt und hieraus Betrachtungspunkte abgeleitet werden. Dabei sind „historisch bedeutsame Ansichten“ und höher frequentierte Bereiche zu bevorzugen. Für die Auswahl geeigneter Betrachtungspunkte nennt die Broschüre insbesondere die öffentliche Zugänglichkeit, eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung sowie eine möglichst gute Wahrnehmbarkeit des zu bewertenden Kulturgutes (FA Wind, LEKA, KNE 2021, S. 18 -20).

3. Beschreibung des Untersuchungsraums

Die Hügelgräber befinden sich auf den Flurstücken 15, 17 und 90 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Below innerhalb einer großflächigen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Das Plangebiet liegt zwischen fünf und siebeneinhalb Metern über dem Meeresspiegel. Die Hügel selbst erreichen ungefähr zehn Meter und ragen damit geringfügig aus dem umgebenden Relief heraus. Einzelne Hügel werden von Feldgehölzen begleitet, die das Bild zusätzlich prägen.

Die Erschließung erfolgt über Wirtschaftswege, die ausschließlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen und an der Ackergrenze enden. Eine eigenständige touristische oder freizeitbezogene Erschließung der Denkmale besteht nicht.

Im Süden grenzen die Ortslage Klein Below sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb an. Die dort vorhandenen baulichen Anlagen, Einfriedungen und Silos wirken als Sichthindernisse und schränken Blickbeziehungen aus der Ortslage zusätzlich ein. Markierte Fußwege, Aufenthaltsorte, Aussichtspunkte oder sonstige Einrichtungen, die auf eine gezielte Wahrnehmung oder Inwertsetzung der Hügelgräber hindeuten würden, sind nach den örtlichen Gegebenheiten nicht vorhanden.

4. Maßnahmen zum substanziellen Schutz der Bodendenkmale

Substanzielle Eingriffe in die kartierte Denkmalsubstanz sind nach der aktuell vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Eine Überbauung oder unmittelbare Beschädigung der Hügelgräber ist nach den derzeitigen Planzeichnungen sowie den festgesetzten Schutzbereichen (Baugrenze) ausgeschlossen (vgl. Abb. 1 und 2). Innerhalb der Schutzabstände sind weder Fundamente noch Kabelgräben oder sonstige Bodeneingriffe zulässig. Die bekannten Bodendenkmale werden somit vollständig von baulichen Inanspruchnahmen freigehalten.

Für die angrenzenden Flächen liegt nach derzeitigem Kenntnisstand kein konkret abgegrenzter archäologischer Verdachtsbereich vor. Gleichwohl wird dem vorsorglichen Hinweis auf potenziell weitere Befunde im Umfeld der Hügelgräber dadurch Rechnung getragen, dass bei archäologischen Auffälligkeiten die Arbeiten im betroffenen Teilbereich unverzüglich eingestellt und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abgestimmt wird.

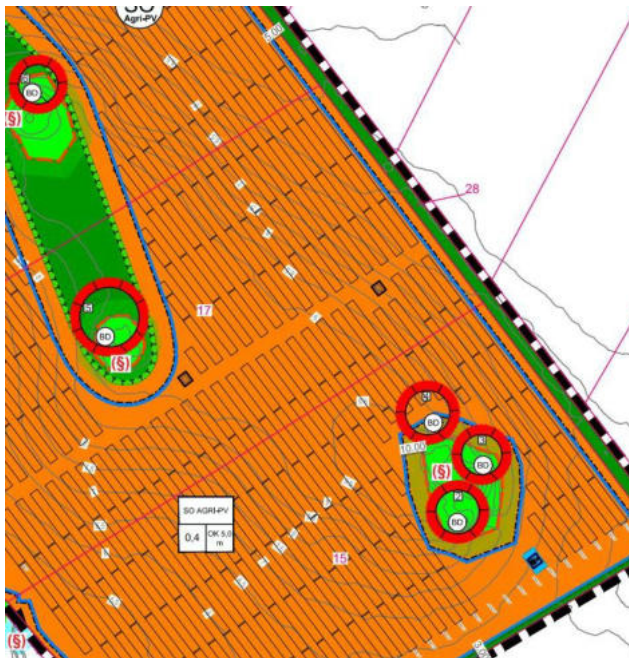


Abbildung 1: alter Auszug aus der Planzeichnung des Solarparks Klein Below - © Baukonzept GmbH 2025

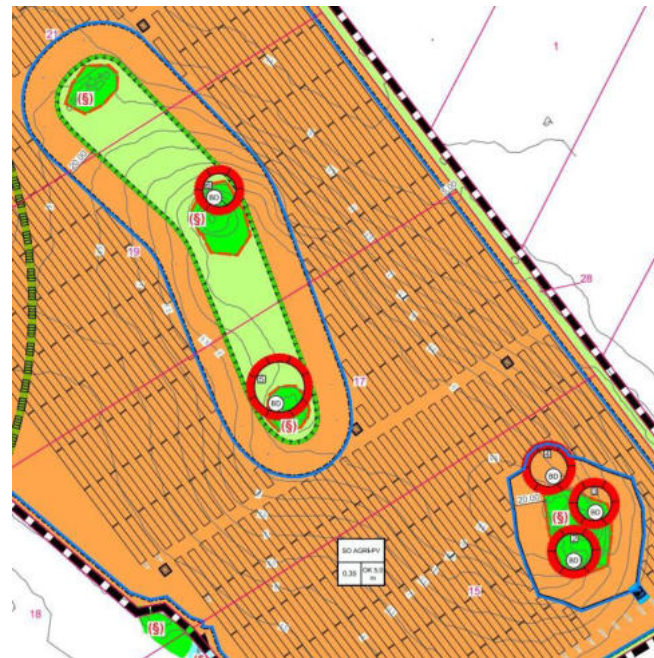


Abbildung 2: aktueller Auszug aus der Planzeichnung des Solarparks Klein Below - © Baukonzept GmbH 2026

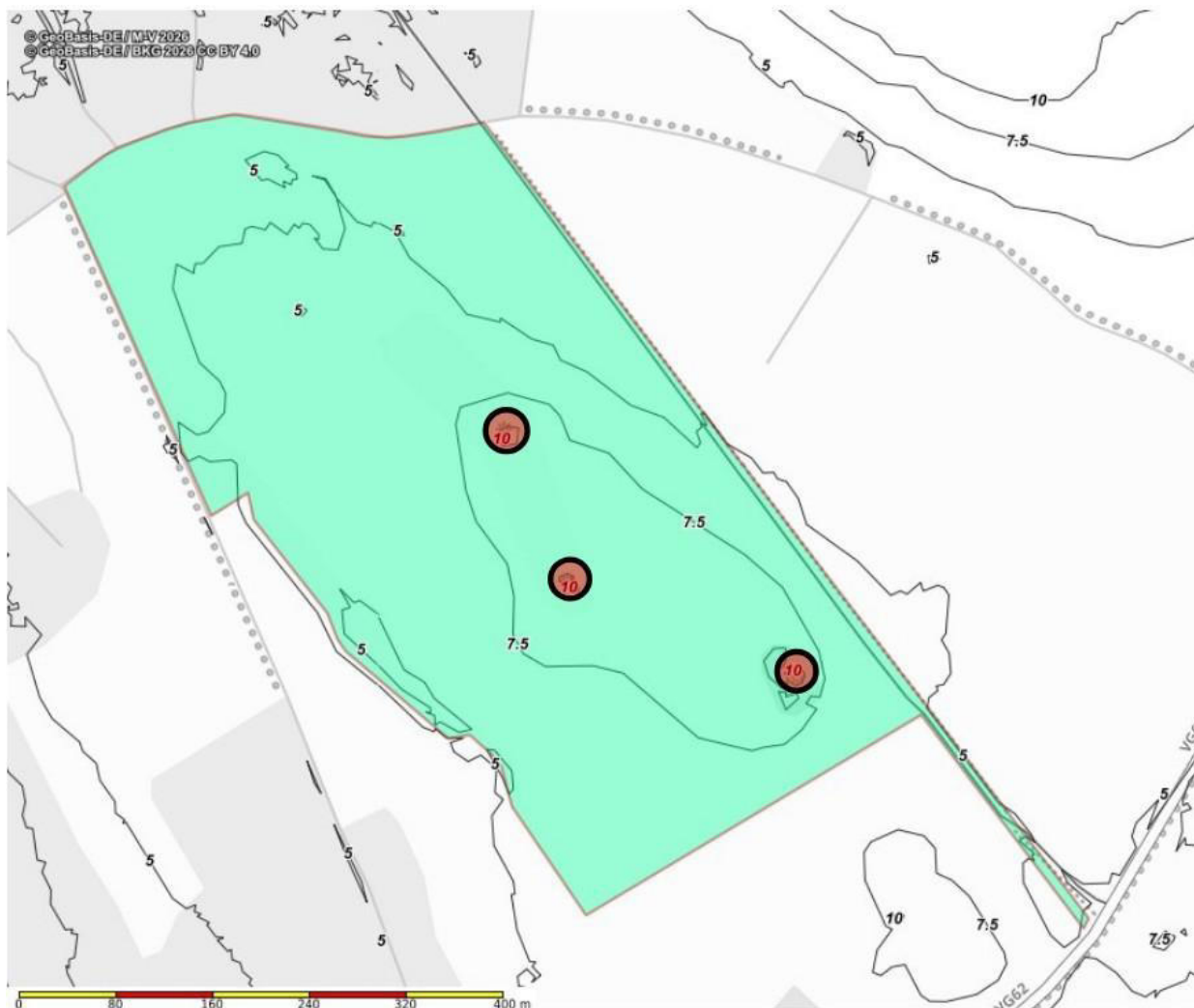


Abbildung 3: Untersuchungsraum Klein Below mit Höhenlinien und Lage der betroffenen Hügelgräber - © Kartenportal Gaia MV 2026

5. Historische Einordnung

Die Objekte sind als bronzezeitliche Hügelgräber in der Denkmalliste geführt. Für die vorliegende Prüfung ist jedoch nicht allein die denkmalrechtliche Einordnung entscheidend, sondern vor allem die konkrete heutige Wahrnehmbarkeit im Raum. Der Leitfaden verlangt eine belastbare, gegenwartsbezogene Bestandserfassung auf Grundlage vorhandener Unterlagen und ergänzender Geländeerhebungen; auf der Zulassungsebene ist regelmäßig eine standortbezogene Prüfung erforderlich (Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ 2024, S. 30 u. 31).

Nach örtlicher Kenntnis gab es früher eine Informationstafel zu den Hügelgräbern (laut Internetquelle). Diese ist heute in der näheren Umgebung jedoch nicht mehr vorhanden, weder an der Landstraße noch im Dorf noch am Wirtschaftsweg. Eine didaktische Erschließung oder eine gezielte Besucherlenkung ist damit gegenwärtig nicht gegeben. Maßgeblich für die Bewertung ist der reale Zustand zum Zeitpunkt der Planung und nicht ein früher möglicherweise vorhandenes Informationsangebot.

6. Bewertung der Erlebbarkeit

Die Sichtbarkeit eines Kulturgutes ist nach dem Leitfaden die generelle Voraussetzung für dessen Erlebbarkeit (Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ 2024, S. 65). Vorliegend sind die Hügelgräber Erhöhungen in der Agrarlandschaft begleitet von Feldgehölzen; ihre Wahrnehmbarkeit ist jedoch durch Ackerbewirtschaftung, randliche Gehölzstrukturen sowie die funktionalen und baulichen Vorprägungen des Raumes deutlich eingeschränkt. Eine freie, stabile und auf Dauer angelegte Sichtbeziehung aus öffentlich bedeutsamen Aufenthaltsbereichen ist nach den örtlichen Verhältnissen nicht gegeben.

Auch die Relevanz möglicher Betrachtungspunkte ist eingeschränkt. Die vorhandenen Wirtschaftswege besitzen keine Erholungs- oder Aufenthaltsfunktion, sondern dienen der Bewirtschaftung der Flächen. Sie enden als Stichwege und stellen damit keine hochwertigen Betrachtungspunkte im denkmalschutzfachlichen Sinn dar. Gleiches gilt für kurze Einblicke aus dem Straßenraum. Die Broschüre betont ausdrücklich, dass nicht jeder theoretisch mögliche Blickpunkt dieselbe fachliche Relevanz besitzt; maßgeblich sind insbesondere inhaltlicher Bezug, Frequentierung und gute Wahrnehmbarkeit des Kulturgutes (FA Wind, LEKA, KNE 2021, S. 19–20).

Hinzu kommt die fehlende öffentliche Zugänglichkeit. Die Hügelgräber liegen vollständig innerhalb privat bewirtschafteter Ackerflächen. Ein öffentlich legitimer Zugang, eine Besucherlenkung oder ein ausgewiesener Weg fehlen. Dies schränkt die Möglichkeit einer bewussten Annäherung und einer vertieften Wahrnehmung deutlich ein. Nach dem Leitfaden ist die Erlebbarkeit zusammen mit Zugänglichkeit und Nutzung ein wesentlicher Faktor für den Erhalt eines Kulturgutes („Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ 2024, S. 65).

Für Ortsfremde sind die Erhebungen zudem nur eingeschränkt als bronzezeitliche Hügelgräber identifizierbar. Ohne Informationstafel, Wegeführung oder sonstige didaktische Einbindung wirken sie eher wie Kleinreliefformen mit Gehölzbestand bzw. erhöhte Feldgehölzinseln innerhalb eines Ackerschlags. Auch dies mindert die konkrete Erlebbarkeit des Denkmals.

Soweit die Hügelgräber von der Straße aus überhaupt wahrnehmbar sind, handelt es sich überwiegend um kurze, seitliche und nicht auf Aufenthalt angelegte Wahrnehmungssituationen. Eine solche flüchtige Wahrnehmung kann nicht vollständig unberücksichtigt bleiben, erreicht jedoch nicht die Qualität einer ausgeprägten Erlebbarkeit mit eigenständigem Erlebniswert.

7. Funktionale und wissenschaftliche Erreichbarkeit

Der Leitfaden unterscheidet von den sensorischen Auswirkungen ausdrücklich die funktionellen Auswirkungen. Hierzu zählt auch die Einschränkung der Nutzung für Forschungszwecke; gerade das archäologische Erbe kann hiervon betroffen sein, selbst wenn es nicht beseitigt, sondern nur überdeckt wird (Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ 2024, S. 66).

Vorliegend ist festzuhalten, dass die Hügelgräber nicht überbaut werden. Durch die in den Planzeichnungen festgesetzten Schutzbereiche bleiben die Denkmale von baulicher Inanspruchnahme freigehalten. Unabhängig davon sieht das Vorhaben auch keine großflächige dauerhafte Versiegelung im Bereich der Bodendenkmale vor. Die Gründung der technischen Anlagen erfolgt vielmehr lediglich punktuell über Ramppfosten bzw. Rammfundamente, wodurch eine flächige bodenbezogene

Inanspruchnahme zusätzlich begrenzt wird. Auch nach Errichtung der Anlage verbleiben die Hügelgräber damit grundsätzlich für künftige archäologische Untersuchungen erreichbar. Hinzu kommt, dass das Vorhaben zeitlich nicht unabänderlich ist, sondern die Anlage nach Ende der Nutzungsdauer zurückgebaut werden kann. Die langfristige Möglichkeit einer wissenschaftlichen Erforschung wird dadurch nicht grundsätzlich aufgehoben.

8. Einordnung der Vorbelastungen

Der Raum ist bereits durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Straßenverkehr und bestehende bauliche und landwirtschaftliche Anlagen im Umfeld geprägt. Diese Vorprägungen dürfen nach dem Leitfaden allerdings nicht schematisch dazu dienen, zusätzliche Auswirkungen zu relativieren; erforderlich ist stets eine präzise Einzelfallprüfung der tatsächlich hinzutretenden Belastung (Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ 2024, S. 69).

Vorbelastungen werden daher hier nicht als Hauptargument herangezogen. Ausschlaggebend für die Bewertung ist vielmehr, dass die heutige Erlebbarkeit der Hügelgräber bereits unabhängig vom Vorhaben nur eingeschränkt ausgeprägt ist. Die geringe zusätzliche Betroffenheit ergibt sich vor allem aus der fehlenden Zugänglichkeit, der begrenzten Wahrnehmbarkeit, der eingeschränkten Identifizierbarkeit sowie dem Fehlen relevanter Aufenthalts- und Betrachtungspunkte.

9. Fotomontage

Zur fachlichen Beurteilung der Sichtverhältnisse im Wirkungsraum der Hügelgräber wurden die Fotostandorte gezielt so gewählt, dass die betroffenen Hügelgräber im Gelände tatsächlich sichtbar sind. Die betroffenen Hügelgräber sind in den Abbildungen jeweils innerhalb der roten Ellipsenformen dargestellt. Grundlage der Bewertung sind die Originalaufnahmen der jeweiligen Fotostandorte sowie ergänzende Panoramaansichten. Zusätzlich wurde mit Hilfe von IrfanView aus den Originalaufnahmen ein engerer Bildausschnitt erzeugt, um die Wahrnehmungssituation in einer an eine Normalbrennweite angenäherten Form anschaulich nachzuvollziehen. Diese ergänzende Darstellung dient nicht der Veränderung des Aufnahmeinhalts, sondern der besseren Vergleichbarkeit und Veranschaulichung der tatsächlichen Sichtsituation im maßgeblichen Wirkungsraum. Der Leitfaden *Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung* nennt hierfür ausdrücklich die „Sichtbarkeitsanalyse“, die „Bestimmung von Sichtbeziehungen“, die „Abgrenzung Wirkungsraum“ sowie die „Visualisierung“ als geeignete Prognosegrundlagen.

Die ergänzend herangezogene Broschüre zur „Guten fachlichen Praxis der Visualisierung von Windenergieanlagen“ hebt hervor, dass Visualisierungen eine nachvollziehbare Bewertungsgrundlage sein sollen und hierfür insbesondere authentisch, überprüfbar und reproduzierbar sein müssen; zugleich wird die 50-mm-Normalbrennweite als fachlicher Orientierungswert für eine an der menschlichen Wahrnehmung ausgerichtete Darstellung benannt. Vor diesem Hintergrund wurde der ergänzende Bildausschnitt nachvollziehbar und transparent aus den dokumentierten Originalaufnahmen abgeleitet. Die Fotomontagen und ergänzten Ausschnitte veranschaulichen damit die reale Wahrnehmungssituation vor Ort und stützen die fachliche Einschätzung der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit der betroffenen Hügelgräber.



Abbildung 4: Übersicht der Fotostandorte im Untersuchungsraum - © Google Earth 2026

Fotostandort 1:

Aufnahmestandort: 53.873767° N, 13.394639° E

Koordinaten (DMS): 53° 52' 25,56" N / 13° 23' 40,70" E

Brennweite: 26 mm KB-Äquivalent

Aufnahmedatum: 3. Februar 2026

Aufnahmezeit: 13:50:13 Uhr

Aufnahmehöhe: 6,08 m über NN

Blickrichtung: 281,57° rechtweisend



Abbildung 5: Originalaufnahme zur Beurteilung der Sichtverhältnisse im Wirkungsraum - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 6: Ausschnittsdarstellung zur Veranschaulichung des landschaftlichen Zusammenhangs und der Wahrnehmungssituation - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 7: ergänzende Panoramadarstellung zur Veranschaulichung des landschaftlichen Zusammenhangs und der Wahrnehmungssituation - © Jonas Barnstorf-Brandes

Der Fotostandort 1 ist ausschließlich über einen nördlich von Klein Below gelegenen Wirtschaftsweg erreichbar, der vor allem der Landwirtschaft dient. Da es sich zudem um einen Sackgassenweg handelt, ist dieser für Fußgänger und Radfahrer weitgehend uninteressant.

Fotostandort 2:

Aufnahmestandort: 53.872436° N, 13.396947° E

Koordinaten (DMS): 53° 52' 20,80" N / 13° 23' 49,07" E

Brennweite: 26 mm KB-Äquivalent

Aufnahmedatum: 3. Februar 2026

Aufnahmezeit: 14:06:50 Uhr

Aufnahmehöhe: 4,57 m über NN

Blickrichtung: ca. 285 ° rechtweisend (Orientierung anhand der Kompass-App vor Ort, da keine belastbare Angabe aus EXIF)



Abbildung 8: Originalaufnahme zur Beurteilung der Sichtverhältnisse im Wirkungsraum - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 9: ergänzende Ausschnittsdarstellung zur Veranschaulichung des landschaftlichen Zusammenhangs und der Wahrnehmungssituation - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 10: ergänzende Panoramadarstellung zur Veranschaulichung des landschaftlichen Zusammenhangs und der Wahrnehmungssituation - © Jonas Barnstorf-Brandes

Der Fotostandort 2 befindet sich an der Einmündung des Wirtschaftsweges in die Straße nördlich von Klein Below. Eine Ausschilderung zu den Hügelgräbern ist nicht vorhanden. Wie bereits erwähnt, dient der Weg vor allem landwirtschaftlichen Fahrzeugen und ist zudem als Sackgassenweg für Fußgänger und Radfahrer wenig attraktiv. Darüber hinaus ist der Bereich zu Fuß oder mit dem Fahrrad nur schwer zu erreichen, da keine Fuß- oder Radwege vorhanden sind.

Fotostandort 3:

Aufnahmestandort: 53.870811° N, 13.394711° E

Koordinaten (DMS): 53° 52' 14,92" N / 13° 23' 40,96" E

Brennweite: 26 mm KB-Äquivalent

Aufnahmedatum: 3. Februar 2026

Aufnahmezeit: 14:41:14 Uhr

Aufnahmehöhe: 7,86 m über NN

Blickrichtung: 349,03° rechtweisend



Abbildung 11: Originalaufnahme zur Beurteilung der Sichtverhältnisse im Wirkungsraum - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 12: ergänzende Panorama- bzw. Ausschnittsdarstellung zur Veranschaulichung des landschaftlichen Zusammenhangs und der Wahrnehmungssituation - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 13: ergänzende Panoramadarstellung zur Veranschaulichung des landschaftlichen Zusammenhangs und der Wahrnehmungssituation - © Jonas Barnstorf-Brandes

In Abbildung 13 ist gut zu erkennen, dass aus dem Dorf Klein Below in Richtung der Hügelgräber keine Fuß- oder Radwege vorhanden sind und die Straße nahezu ausschließlich dem Autoverkehr dient. Zudem sorgt die hier zu sehende Straußenfarm aus dem Dorf Klein Below heraus für eine Sichtverschattung auf die Hügelgräber.

Fotostandort 4:

Aufnahmestandort: 53.878083° N, 13.389014° E

Koordinaten (DMS): 53° 52' 41,10" N / 13° 23' 20,45" E

Brennweite: 26 mm KB-Äquivalent

Aufnahmedatum: 3. Februar 2026

Aufnahmezeit: 15:09:02 Uhr

Aufnahmehöhe: 6,80 m über NN

Blickrichtung: ca. 150° rechtweisend (Orientierung anhand der Kompass-App vor Ort, da keine belastbare Angabe aus EXIF übernommen wurde)



Abbildung 14: Originalaufnahme zur Beurteilung der Sichtverhältnisse im Wirkungsraum - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 15: ergänzende Ausschnittsdarstellung zur Veranschaulichung des landschaftlichen Zusammenhangs und der Wahrnehmungssituation - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 16: ergänzende Panoramadarstellung zur Veranschaulichung des landschaftlichen Zusammenhangs und der Wahrnehmungssituation - © Jonas Barnstorf-Brandes

Der Fotostandort 4 ist ausschließlich über einen Wirtschaftsweg aus dem nördlich gelegenen Ort Padderow erreichbar, der vor allem der Land- und Forstwirtschaft dient. Da es sich zudem um einen Sackgassenweg handelt, ist dieser für Fußgänger und Radfahrer weitgehend uninteressant.

Fotostandort 5:

Aufnahmestandort: 53.879203° N, 13.405383° E

Koordinaten (DMS): 53° 52' 45,13" N / 13° 24' 19,38" E

Brennweite: 26 mm KB-Äquivalent

Aufnahmedatum: 3. Februar 2026

Aufnahmezeit: 14:52:19 Uhr

Aufnahmehöhe: 11,02 m über NN

Blickrichtung: 229,77° rechtweisend



Abbildung 17: Originalaufnahme zur Beurteilung der Sichtverhältnisse im Wirkungsraum - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 18: ergänzende Ausschnittsdarstellung zur Veranschaulichung des landschaftlichen Zusammenhangs und der Wahrnehmungssituation - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 19: ergänzende Panoramadarstellung zur Veranschaulichung des landschaftlichen Zusammenhangs und der Wahrnehmungssituation - © Jonas Barnstorf-Brandes

Der Fotostandort 5 befindet sich am südlichen Ortsrand des Dorfes Neetzow. Dort bestehen Parkmöglichkeiten im Bereich der Altglascontainer. Ein Fuß- oder Radweg ist an dieser Stelle nicht vorhanden. Dieser beginnt erst 75 m weiter in der Ortschaft. In der Ferne sind die Hügelgräber zwar erkennbar, ihre Sichtbarkeit wird jedoch teilweise durch Feldgehölze eingeschränkt.

Fotostandort 6:

Aufnahmestandort: 53.874925° N, 13.399053° E

Koordinaten (DMS): 53° 52' 29,73" N / 13° 23' 56,59" E

Brennweite: 26 mm KB-Äquivalent

Aufnahmedatum: 3. Februar 2026

Aufnahmezeit: 14:25:18 Uhr

Aufnahmehöhe: 4,93 m über NN

Blickrichtung: 249,63° rechtweisend



Abbildung 20: Originalaufnahme zur Beurteilung der Sichtverhältnisse im Wirkungsraum - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 21: ergänzende Ausschnittsdarstellung zur Veranschaulichung des landschaftlichen Zusammenhangs und der Wahrnehmungssituation - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 22: ergänzende Panoramadarstellung zur Veranschaulichung des landschaftlichen Zusammenhangs und der Wahrnehmungssituation - © Jonas Barnstorf-Brandes

Der Fotostandort 6 befindet sich an der Einfahrt zur angrenzenden Grünlandfläche nördlich von Klein Below und südlich von Neetzow am „Großen Abzugsraben“. Die Zufahrt wird ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt. Auch hierhin führt kein Fuß- oder Radweg.

10. Gesamtbewertung

Die Hügelgräber sind als Bodendenkmale grundsätzlich von hoher Bedeutung. Für die vorliegende Bewertung ist jedoch maßgeblich, dass ihre Erlebbarkeit im heutigen Zustand bereits sehr eingeschränkt ist. Es fehlen öffentlich bedeutsame und häufiger frequentierte Betrachtungspunkte, eine eigenständige Zugänglichkeit, eine besondere Aufenthaltsqualität sowie eine sichere Identifizierbarkeit der Objekte als bronzezeitliche Grabanlagen. Wahrnehmungen sind allenfalls punktuell, situationsabhängig und überwiegend nur flüchtig möglich. Auch eine frühere Informationstafel ist nach derzeitigem Bestand nicht mehr vorhanden; weder an der Landstraße noch im Dorf oder am Wirtschaftsweg bestehen aktuell Einrichtungen, die eine gezielte Wahrnehmung oder Inwertsetzung der Hügelgräber fördern würden.

Eine Überbauung oder unmittelbare Beschädigung der Denkmale ist nach den Planzeichnungen bzw. Festsetzungen nicht vorgesehen. Die festgesetzten Schutzbereiche halten bauliche Anlagen, Fundamente, Kabeltrassen und sonstige Bodenarbeiten von den Hügelgräbern fern. Substanzielle Eingriffe in die Denkmale werden damit vermieden. Darüber hinaus ist die Anlage nicht als irreversibler Endzustand zu bewerten, da nach Ende der Betriebsdauer ein Rückbau möglich ist. Die Denkmale bleiben somit substantiell unberührt und grundsätzlich auch für zukünftige archäologische Untersuchungen und Maßnahmen erreichbar.

Vor diesem Hintergrund ist die zusätzliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Erlebbarkeit nicht als erheblich, sondern als gering einzustufen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erlebbarkeit der Hügelgräber bereits im Bestand sehr eingeschränkt ist und sich durch das Vorhaben keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung ergibt. Weder wird die Denkmalsubstanz überbaut oder beschädigt, noch wird die bestehende, bereits nur eingeschränkt ausgeprägte Wahrnehmbarkeit in einer Weise verändert, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes begründen würde.

Nach § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern besteht unabhängig davon eine Anzeigepflicht bei Zufallsfunden. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese gesetzlichen Vorgaben bleiben von der vorliegenden Planung unberührt und uneingeschränkt wirksam.

Verwendete Quellen

Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ der UVP-Gesellschaft e. V. (2024): *Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung*. 3., vollständig überarbeitete Auflage. Würzburg.

FA Wind, LEKA, KNE (2021): *Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen*. Berlin.

11. Anhang

Die nachfolgenden Bilder im Anhang zeigen die Hügelgräber 2, 3 und 4 im Süden des Plangebiets (gemäß der Karte von Detlef Jantzen vom 10.12.2024 aus der Stellungnahme des LAKD vom 10.10.2025).



Abbildung 23: Hügelgräber 2, 3 und 4 im Süden des Plangebiets - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 24: Hügelgräber 2, 3 und 4 im Süden des Plangebiets - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 25: Hügelgräber 2, 3 und 4 im Süden des Plangebiets - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 26: Hügelgräber 2, 3 und 4 im Süden des Plangebiets - © Jonas Barnstorf-Brandes



Abbildung 27: Hügelgräber 2, 3 und 4 im Süden des Plangebietes - © Jonas Barnstorf-Brandes

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 13.07.2026
Unterschrift: *Herold*